

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der M&R Recycling Solutions GmbH

## 1. Allgemeines – Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**Einkaufsbedingungen**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Schrotten und Metallen („**Material**“) durch die M&R Recycling Solutions GmbH („**M&R**“).

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. In diesem Fall haben sie nur Geltung für den jeweiligen Einzelvertrag. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen oder anderweitig mit der Vertragsdurchführung beginnen. Unser Stillschweigen ist zu keinem Zeitpunkt als Zustimmung oder Genehmigung zu werten.

1.3 Individualvertragliche Abreden zwischen dem Lieferanten und uns haben stets Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Derartige Vereinbarungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich (§ 126 Abs. 2 BGB) oder in Textform (E-Mail) mit uns vereinbart werden.

1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.5 Diese Einkaufsbedingungen ersetzen frühere, gegebenenfalls anderslautende Einkaufsbedingungen.

## 2. Handelsübliche Bedingungen

2.1 Für Einkäufe von Nicht-Eisen-Metallen („**NE-Metallen**“) gelten ergänzend die Usancen des Metallhandels, herausgegeben vom Verband Deutscher Metallhändler und Recycler e.V. in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter [https://vdm.berlin/wp-content/uploads/2022/01/2012\\_Usancen-des-Metallhandels\\_WEB-1.pdf](https://vdm.berlin/wp-content/uploads/2022/01/2012_Usancen-des-Metallhandels_WEB-1.pdf).

2.2 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die offiziellen Regeln zur Auslegung nationaler und internationaler Handelsklauseln der Internationalen Handelskammer (Incoterms® 2020 – Die Regeln der ICC zur Auslegung nationaler und internationaler Handelsklauseln).

2.3 Die Inhalte der vorgenannten handelsüblichen Bedingungen werden beim Lieferanten als bekannt vorausgesetzt. Wir sind bereit, den Lieferanten über den Inhalt dieser Bedingungen auf Anforderung jederzeit zu informieren.

## 3. Vertragsschluss

3.1 Verträge werden (a) durch schriftliche Vereinbarung, (b) durch Angebot und Annahme gemäß Ziffer 3.2 oder (c) durch Bestätigung mündlicher Vereinbarungen gemäß Ziffer 3.3 geschlossen

3.2 Unsere Angebote sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen. Rechtsverbindliche Bestätigungen (Annahme) unserer Angebote durch den Lieferanten müssen innerhalb einer Frist von 3 Werktagen schriftlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen. Erfolgt eine solche Bestätigung innerhalb dieser Frist, kommt der Vertrag zwischen uns und dem Lieferanten zustande; lediglich zu Dokumentationszwecken übermitteln wir dem Lieferanten nach Vertragsschluss eine Einkaufsbestätigung. Erfolgt die Bestätigung des Lieferanten nicht innerhalb dieser Frist oder inhaltlich abweichend von unserem Angebot, kommt der Vertrag nicht zustande.

3.3. Sofern der Lieferant und wir uns mündlich einigen und wir dem Lieferanten die Einigung mittels Einkaufsbestätigung oder in ähnlicher Form schriftlich, per Telefax oder E-Mail bestätigen, kommt der Vertrag in der von uns bestätigten Form zustande, es sei denn der Lieferant widerspricht. Widersprüche des Lieferanten sind nur zulässig, sofern (a) unsere Bestätigung vom Inhalt der mündlichen Einigung abweicht, (b) sie uns innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang unserer Bestätigung beim Lieferanten zugehen und (c) sie schriftlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen.

3.4 Erklärungen oder Anzeigen des Lieferanten nach Vertragsschluss sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von uns schriftlich angenommen wurden.

## 4. Gestellung von Behältern

Sofern wir dem Lieferanten für die Vertragsdauer die benötigten Behälter zur Sammlung des Materials zur Verfügung stellen, gilt folgendes:

4.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung der Behälter und zur Beachtung der Bedienungshinweise des Herstellers, insbesondere zur maximalen Füllhöhe und zum zulässigen Füllgewicht. Die durch eine vom Lieferanten verursachte, nicht vertragsgemäß Befüllung der Behälter entstandenen Mehraufwendungen bei uns (z.B. für Umladung, Transport, Analyse) sind vom Lieferanten gesondert nach dem tatsächlich angefallenen Mehraufwand zu vergüten. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der für Art und Umfang der Mehraufwendungen üblichen Vergütung.

4.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die Behälter ausreichend gegen unberechtigten Zugriff und Diebstahl zu sichern. Er haftet für das Abhandenkommen der Behälter sowie für vom Lieferanten und seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Beschädigungen der Behälter während der Dauer der Überlassung, die nicht auf einen normalen Verschleiß zurückzuführen sind. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant das Abhandenkommen oder die Beschädigungen der Behälter nicht zu vertreten hat. Schäden oder sonstige Veränderungen an unseren Behältern sind uns umgehend in Textform anzugeben.

4.3 Der Lieferant haftet ferner für die Auswahl des geeigneten Behälters und des geeigneten Standortes der Behälter, insbesondere für einen ausreichend befestigten Untergrund, einen ausreichenden Schutz gegen Aus- und Überlaufen der Behälter und garantiert deren freie Zugänglichkeit zum Abtransport. Umsetzungen der Behälter sind ohne unsere Zustimmung nicht gestattet.

4.4 Die Verkehrssicherungspflicht für die Behälter obliegt dem Lieferanten für die Dauer ihrer Überlassung. Erforderliche behördliche Genehmigungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen hat der Lieferant vor Gestellung auf eigene Kosten einzuholen, sofern wir diese Verpflichtung nicht ausdrücklich und schriftlich übernommen haben. Etwaige für die Genehmigung erhobene öffentliche Abgaben trägt der Lieferant. Für die unterlassene Sicherung der Behälter oder eine fehlende Genehmigung haftet ausschließlich der Lieferant.

4.5 Alle betrieblichen Änderungen, die die Abholung der Behälter betreffen, sind uns mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Behördliche Anordnungen, die Einfluss auf die durch uns zu erbringende Vertragsleistung haben, sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Verstoß gegen diese Mitteilungspflichten haftet der Lieferant für sämtliche uns daraus resultierenden tatsächlich entstandenen Kosten und Aufwendungen, es sei denn der Lieferant hat den Verstoß nicht zu vertreten.

4.6 Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung von Pflichten des Lieferanten aus dieser Ziffer 4. beruhen. Dies gilt nicht, soweit er nachweist, dass er die Pflichtverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt hätte kennen müssen.

4.7 Sofern eine entgeltliche Vermietung der Behälter erfolgt, gilt ergänzend Folgendes:

a) Der Lieferant hat uns im Falle eines Mangels der Behälter unverzüglich über diesen Mangel in Text- oder Schriftform zu unterrichten.

b) Die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit der Behälter wird ausgeschlossen. Die verschuldensunabhängige Haftung gem. § 536a Abs. 1 BGB für Mängel, die bereits bei Abschluss des Vertrages vorlagen, ist ausgeschlossen.

c) Das Recht des Lieferanten, eine Mietminderung wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Mängel zu verlangen, ist ausgeschlossen. Das Recht des Lieferanten, zu viel gezahlte Miete zurückzufordern, sobald ein Mangel gerichtlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant ist nicht dazu berechtigt, eine Mietminderung dadurch geltend zu machen, dass er den Minderungsbetrag von der Miete eigenständig abzieht. Der bereicherungsrechtliche Anspruch des Lieferanten, den aufgrund

einer berechtigten Minderung zu viel gezahlten Teil der Miete zurückzufordern, bleibt hiervon unberührt.

d) Wenn der Lieferant zu Unrecht Mängelansprüche geltend macht oder für die Mängel verantwortlich ist, können wir dem Lieferanten die Kosten in Rechnung stellen.

## 5. Preise, Material-, Gewichts- und Mengenermittlung sowie Preisanpassung

5.1 Die vertraglich vereinbarten Preise gelten zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsatzsteuer. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise auf Basis DPU Incoterms 2020 („Geliefert benannter Ort entladen“). Sie sind vorbehaltlich Ziffer 5.4 Festpreise.

5.2 Erfolgen die Behältergestellung und die Abholung durch uns berechnen wir dafür Miete und Transportkosten, sofern sie vertraglich gesondert vereinbart wurden.

5.3 Für die Abrechnungen sind Empfangsgewicht und -befund bei uns maßgebend. Sofern keine Schrottsorten im Vertrag vereinbart wurden, ist unsere Einstufung des Materials maßgeblich.

5.4 Sofern die Parteien im Vertrag vereinbaren, dass sich die Vergütung aufgrund einer Wertermittlung der Lieferungen auf Basis des Verarbeitungsergebnisses bestimmt, erfolgt die Befundung der Lieferungen durch Analyse und Auswertung der Lieferungen („Ausbeuteprotokoll“) entweder nach der Anlieferung bei uns oder nach der Anlieferung der Lieferungen bei unserem Abnehmer. Der Lieferant erhält eine Dokumentation der finalen Wertermittlung.

5.5 Wir sind berechtigt dem Lieferanten die im Vertrag vereinbarten Kosten der Verarbeitung und etwaige Entsorgungskosten für bei der Verarbeitung entstehende Reststofffraktionen zu berechnen.

## 6. Abrechnung, Zahlung und Aufrechnung

6.1 Die eingehenden Lieferungen werden von uns unter Berücksichtigung evtl. Weigerungskosten, sofern diese vertraglich vereinbart wurden, und sonstiger Kosten wegen mangelhafter Lieferungen gemäß Ziffer 7 in einer Gutschrift abgerechnet, wenn der Lieferant einer Abrechnung im Gutschriftsverfahren zugestimmt hat. Nehmen wir bei vorzeitiger Anlieferung Material entgegen, führt dies nicht zur vorzeitigen Fälligkeit.

6.2 Zahlungsziel ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, beim NE-Einkauf maximal 14 Kalendertage nach Eingang und Gutbefund.

6.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

6.4 Im Falle eines Rücktritts oder einer Weigerung wegen nicht vertragsgemäßer oder mangelhafter Lieferungen ist der Lieferant verpflichtet, die von uns für dieses Material gegebenenfalls bereits geleisteten Zahlungen an uns zurückzuzahlen. Sofern dies nicht geschieht, haben wir das Recht, bis zum Eingang der Rückzahlung das Material einzubehalten. Auf einen Wegfall der Bereicherung gem. § 818 Abs. 3 BGB kann sich der Lieferant nicht berufen.

## 7. Mängelhaftung des Lieferanten

7.1 Das zu liefernde Material ist uns frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Dies setzt insbesondere voraus, dass sämtliches zu lieferndes Material der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und Menge, dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht. Insbesondere haben die Lieferungen der EU-Abfallverbringungsverordnung und sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsprechen. Entsprechende Zertifikate, soweit vorgeschrieben oder üblich, sind mit zu übergeben. Dem Lieferanten obliegt die Sicherstellung der vereinbarten Sortenreinheit sowie die Einhaltung und Überwachung sämtlicher hierfür bestehender gesetzlicher Deklarations- und Nachweispflichten. Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für die Herkunft des Materials. Das Material hat frei von Fremdstoffen und Verunreinigungen sowie gefährlichen, umweltgefährdenden und schadstoffbefrachteten Materialien jeglicher Art zu sein.

7.2 Sollten Sprengkörper, explosionsverdächtige Gegenstände, geschlossene Hohlkörper oder mit Radioaktivität belastete Teile, Lithium-Ionen-Batterien oder ähnliche gefährliche, umweltgefährdende und schadstoffbefrachtete Materialien („Störstoffe“) festgestellt werden, sind wir zur Weigerung berechtigt. Sämtliche Kosten, die durch eine solche abredewidrige Anlieferung und Verladung verursacht werden, insbesondere für Untersuchung, Aussortierung, Sortierung, Sicherstellung, Lagerung, zusätzliche Transportkosten, Behandlung, Entsorgung, evtl. Bußgelder und sonstige Folgekosten, gehen zu Lasten des Lieferanten. Außerdem haftet der Lieferant für hieraus entstehende Schäden. Soweit gesetzlich zulässig, ist der Lieferant zur Rücknahme der belasteten Störstoffe verpflichtet. Weiterhin sind wir berechtigt die zuständigen Behörden zu informieren. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der vom Lieferanten mitgelieferten Störstoffe gegen uns erhoben werden. Letzteres gilt nicht, soweit er nachweist, dass er die Pflichtverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt hätte kennen müssen.

7.3 Wir sind berechtigt, mangelhafte Lieferungen des Lieferanten zurückzuweisen (Weigerung) und Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – zu verlangen. Bei nicht vertragsgemäßer Nacherfüllung durch den Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, sind wir berechtigt einen Deckungskauf zur Erfüllung unserer Lieferverpflichtungen in angemessener Weise und innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu tätigen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Differenz zwischen dem im Vertrag vereinbarten Preis und dem Preis des Deckungskaufs vom Lieferanten zu verlangen.

7.4 Im Übrigen stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen den Kaufpreis zu mindern und vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht auf Schadenersatz statt der Leistung und Aufwendungsersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

7.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung (Befundung) einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben (7) Kalendertagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, innerhalb von sieben (7) Kalendertagen ab Lieferung abgesendet wird.

7.6 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferungen Kosten, insbesondere Transport- und Arbeitskosten, Entsorgungskosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant die tatsächlichen Kosten zu erstatten.

7.7 Der Lieferant haftet für ein Verschulden von Nachunternehmern, Vorlieferanten, Zulieferern und Hilfspersonen uns gegenüber wie für eigenes Verschulden.

7.8 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

## 8. Schutzrechte Dritter

8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass durch seine Lieferungen keine Rechte Dritter in den Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

8.2 Der Lieferant ist verpflichtet uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer solchen Verletzung erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit er nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Überlassung des Materials hätte kennen müssen.

8.3 Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln des an uns gelieferten Materials bleiben unberührt.

8.4 Bei schuldhafter Verletzung der Verpflichtungen aus Ziffer 8.1 haftet der Lieferant auf Ersatz aller uns dadurch entstehenden Kosten (wie z.B. Anwalts-, Gerichtskosten, Kosten Beweissicherungssicherungsverfahren) und Schäden, die wir dadurch erleiden, dass wir das Material nicht planmäßig verwenden können.

8.5 Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Ziffer 8.1 bis 8.3 und 8.4 beträgt 3 Jahre, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufgrund dinglicher Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) bleibt unberührt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

## 9. Übertragung von Rechten und Pflichten / Abtretung / Eigentum und Eigentumsvorbehalt

9.1 Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen nicht übertragen, wie auch seinen Vertragsanspruch weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten. Dies gilt nicht für die Abtretung von Geldforderungen des Lieferanten.

9.2 Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, (i) wenn seine Gegenansprüche auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen wie seine Verpflichtung, (ii) wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder (iii) wenn sie von uns schriftlich anerkannt sowie fällig sind.

9.3 Unbeschadet der abfallrechtlichen Verantwortung der Parteien gehen die Lieferungen mit ihrer Übernahme und nach entsprechendem Gutbefund durch uns in unser Eigentum über. Zum gleichen Zeitpunkt geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Materials auf uns über. Die Übernahme und Befundung der Lieferungen wird dem Lieferanten durch die entsprechenden Belege bestätigt; andernfalls wird die Übernahme zurückgewiesen. Ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten sowie Dritter ist ausgeschlossen

## 10. Lieferzeit, Lieferverzug, Höhere Gewalt

10.1 Die im Vertrag angegebene Lieferzeit ist bindend. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang des Materials bei dem im Vertrag benannten Bestimmungsort.

10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns im Falle eines Lieferverzugs von Vorlieferanten oder Subunternehmern unverzüglich schriftlich zu informieren. Eine Lieferzeitüberschreitung ist in diesem Fall nicht gerechtfertigt.

10.4 Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder einen Deckungskauf zur Erfüllung unserer Lieferverpflichtungen in angemessener Weise und innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu tätigen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Differenz zwischen dem im Vertrag vereinbarten Preis und dem Preis des Deckungskaufs zu verlangen. Der

Lieferant hat ein Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wie eigenes Verschulden zu vertreten.

10.5 Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Anlieferung berührt nicht die an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung des Materials, so lagert das Material bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

10.6 Der Lieferant muss Sistierungen gegen sich gelten lassen. Die Sistierungen können von uns telefonisch, schriftlich oder in anderer geeigneter Form (z.B. E-Mail) ausgesprochen werden.

10.7 Behördliche Maßnahmen, Verkehrsschwierigkeiten, Streiks, Witterungseinflüsse, Epidemien, Pandemien, unverschuldeten Betriebsstörungen, sonstige unvorhergesehene Ereignisse, die nicht im Einflussbereich einer der Vertragsparteien liegen, oder sonstige Fälle höherer Gewalt ("Höhere Gewalt") beim Lieferanten oder bei uns, oder bei Streckengeschäften bei unseren Abnehmern, sind von der Vertragspartei, die von der Höheren Gewalt betroffen ist, der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen; sofern dies möglich ist, sind dabei der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Höheren Gewalt mitzuteilen.

Im Falle Höherer Gewalt beim Lieferanten verlängern sich vereinbarte Lieferfristen entsprechend um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist; für diesen Zeitraum sind wir von diesbezüglichen Abnahme- und Zahlungspflichten befreit. Im Falle Höherer Gewalt bei uns, oder bei Streckengeschäften bei unserem Abnehmer, verlängern sich vereinbarte Abnahme- und Zahlungsfristen entsprechend um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist; für diesen Zeitraum ist der Lieferant von diesbezüglichen Lieferfristen befreit.

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen werden die Vertragsparteien nach Treu und Glauben über eine entsprechende Anpassung des Vertrags für die Dauer der Höheren Gewalt verhandeln, wenn die Behinderung durch die Höhere Gewalt länger als 6 Wochen dauert und deswegen die Durchführung des Vertrages unter den bisherigen Bedingungen für einen oder beide Vertragspartner eine unbillige Härte bedeuten würde.

Dauert die Behinderung durch die Höhere Gewalt länger als 12 Wochen, sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern mit der Vertragserfüllung noch nicht begonnen wurde, bzw. den Vertrag fristlos zu kündigen.

10.8 Ziffer 10.7 gilt entsprechend, sofern (a) die Vertragsparteien während eines andauernden Ereignisses Höherer Gewalt einen Vertrag in der Erwartung schließen, dass das Ereignis Höherer Gewalt (zu einem bestimmten Zeitpunkt) endet oder sich wesentlich verbessert, aber dieses Ereignis entgegen der Erwartung der Vertragsparteien (länger) fortduert oder sich nicht wesentlich verbessert; oder (b) ein Ereignis Höherer Gewalt vor dem Abschluss eines Vertrags endet, jedoch nach Abschluss des Vertrags wieder auftritt (z.B. Wiederauftreten einer Pandemie oder Epidemie).

## 11. Lieferbedingungen, Versand

11.1 Sofern nicht anders mit uns schriftlich vereinbart, gilt Folgendes: die Lieferung des Lieferanten erfolgt nach DPU („Geliefert benannter Ort entladen“) der Incoterms 2020. Die Lieferung an einen anderen als den vereinbarten Bestimmungsort bewirken auch dann keinen Gefahrübergang zugunsten des Lieferanten, wenn dort die Lieferung entgegengenommen wird. Der Lieferant oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haben sich den Empfang der Lieferung bescheinigen zu lassen.

11.2 Für jede Lieferung ist uns vor Versendung des Materials beim Lieferanten eine Versandanzeige, per Telefax oder E-Mail zuzusenden. Die Versandanzeigen müssen genaue Angaben über den Inhalt, Einzelgewichte der Sorten, Abfallschlüssel, gefahrgutrechtliche und gefahrstoffrechtliche Einstufung usw. enthalten. Alle Versandpapiere (wie z.B. Lieferscheine, Frachtbriefe, Wagenzettel, Fahrauftragsnummer) und der gesamte Schriftwechsel müssen die genaue Sortenbezeichnung, das Liefergewicht, Bestellangaben, Anschrift des Hauptlieferanten und im Falle von Streckengeschäften auch den Namen des

Unterlieferanten sowie des Empfangsorts aufweisen. Bei LKW-Anlieferungen ist ein Frachtbrief/Lieferschein beizufügen.

11.3 Teillieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig und sind in den Versandpapieren als solche zu kennzeichnen.

11.4 Kosten und Schäden, die uns durch die schuldhaft unrichtige oder unterlassene Deklarierung des Materials oder Nichtbeachtung unserer Instruktionen (z.B. unrichtiges Abladen des Materials) entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

12.5 Soweit der Lieferant aufgrund des Vertrages einen Anspruch auf Rücksendung der für diese Sendung notwendigen Verpackungsmittel hat, sind die gesamten Lieferpapiere mit einem entsprechend deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung wird das Leergut bei uns umgehend vernichtet. Rücksendeansprüche des Lieferanten erlöschen.

11.6 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass Personen, die sich in Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten auf unserem Betriebsgelände aufhalten, die Bestimmungen unserer Betriebsordnung sowie unsere Anordnungen bezüglich anwendbarer Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und ähnlicher Vorschriften einhalten. Wir sind bereit, den Lieferanten über den Inhalt dieser Vorschriften auf schriftliche Anforderung zu informieren und sie ihm zur Verfügung zu stellen. Auf unserem Betriebsgelände dürfen Gefahrstoffe nur nach Abstimmung mit uns eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß und gesetzeskonform gekennzeichnet sein.

## 12. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erfassten personenbezogenen Daten werden gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie gemäß den Grundsätzen der Datenverarbeitung der M&R erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt. Die Grundsätze der Datenverarbeitung sind unter:

[https://www.tsr.eu/fileadmin/user\\_upload/tsr\\_24/downloads/Datenschutzhinweise/MundR\\_Datenschutzhinweise.pdf](https://www.tsr.eu/fileadmin/user_upload/tsr_24/downloads/Datenschutzhinweise/MundR_Datenschutzhinweise.pdf)

veröffentlicht. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir im Falle von Barauszahlungen bei Lieferung von Material personenbezogene Daten durch Vorlage von Ausweisdokumenten entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.

## 13. Werbung

Der Lieferant darf nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der gemeinsamen Geschäftsbeziehung werben.

## 14. Einhaltung von Gesetzen

14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

14.2 Der Lieferant verpflichtet sich alle geltenden und anwendbaren Regelungen des Außenwirtschafts- und Zollrechts einzuhalten und stellt zudem sicher, dass sowohl Eigentümer und wirtschaftlich Berechtigte, Organe, leitende Angestellte des eigenen Unternehmens, sofern sie sanktionierte Personen sind, nicht am wirtschaftlichen sowie finanziellen Nutzen des Vertragsverhältnisses partizipieren. Der Lieferant wird insbesondere sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Materialien allen maßgeblichen Anforderungen an die Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums genügen, insbesondere der EU-Dual-Use-Verordnung (VO (EU) 2021/821). Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

14.3 Der Lieferant verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass in seinem eigenen Geschäftsbereich die grundlegenden Menschenrechte sowie Umweltstandards gemäß § 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sowie der Richtlinie der Europäischen Union (EU) 2024/1760) über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 geachtet werden. Dazu gehören unter anderem das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,

Diskriminierung und die Einhaltung von Arbeitsschutz- und Umweltvorgaben. Wir sind berechtigt die Einhaltung dieser Vorgaben durch einen unabhängigen Dritten (z.B. einen Wirtschaftsprüfer) im Rahmen eines Audits überprüfen zu lassen.

14.4 Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in dieser Ziffer 14 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Lieferanten sicherzustellen.

## 15. Vertragsübertragung, Abtretung und Subunternehmer

15.1 Wir sind berechtigt, den jeweiligen Vertrag an ein verbundenes Unternehmen der M&R zu übertragen. Verbundene Unternehmen sind die gemäß §§ 15 ff Aktiengesetz mit uns verbundenen Unternehmen, die dem Lieferanten auf Anfrage mitgeteilt werden. Über die Übertragung des Vertrags werden wir den Lieferanten rechtzeitig vorher informieren. Der Lieferant ist in diesem Fall berechtigt den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

15.2 Wir sind weiterhin berechtigt, Forderungen aus einem Vertrag mit dem Lieferanten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an Dritte abzutreten.

15.3 Wir sind berechtigt, die von uns zu erbringenden Leistungen aus dem Vertrag ganz oder teilweise durch Dritte (z.B. Subunternehmer) durchführen zu lassen.

## 16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendung deutschen Rechts

16.1 Erfüllungsort für die Lieferungen ist der vereinbarte Bestimmungsort.

16.2 Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten in Dortmund/Deutschland. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insb. zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

16.3 Für diese Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insb. des UN-Kaufrechts, sowie der Verweisungsvorschriften des Internationalen Privatrechts.

## 17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften.

Stand 11/2025